

# Datenschutzschulung Mitarbeiter/innen der Pflegezentrale

H. Kirch

03.05.2019

# **EU-Datenschutzgrundverordnung**

## **Ziel der Veranstaltung**

- Vorstellung von Rahmenbedingungen
- Sensibilisierung auf Themen des Datenschutzes
- EU-Datenschutzgrundverordnung
- Datenschutz im Sozialgesetzbuch

# **EU-Datenschutzgrundverordnung**

## **Grundlagen des Datenschutzes**

Datenschutz ist das  
Grundrecht  
zum Schutz der Privatsphäre

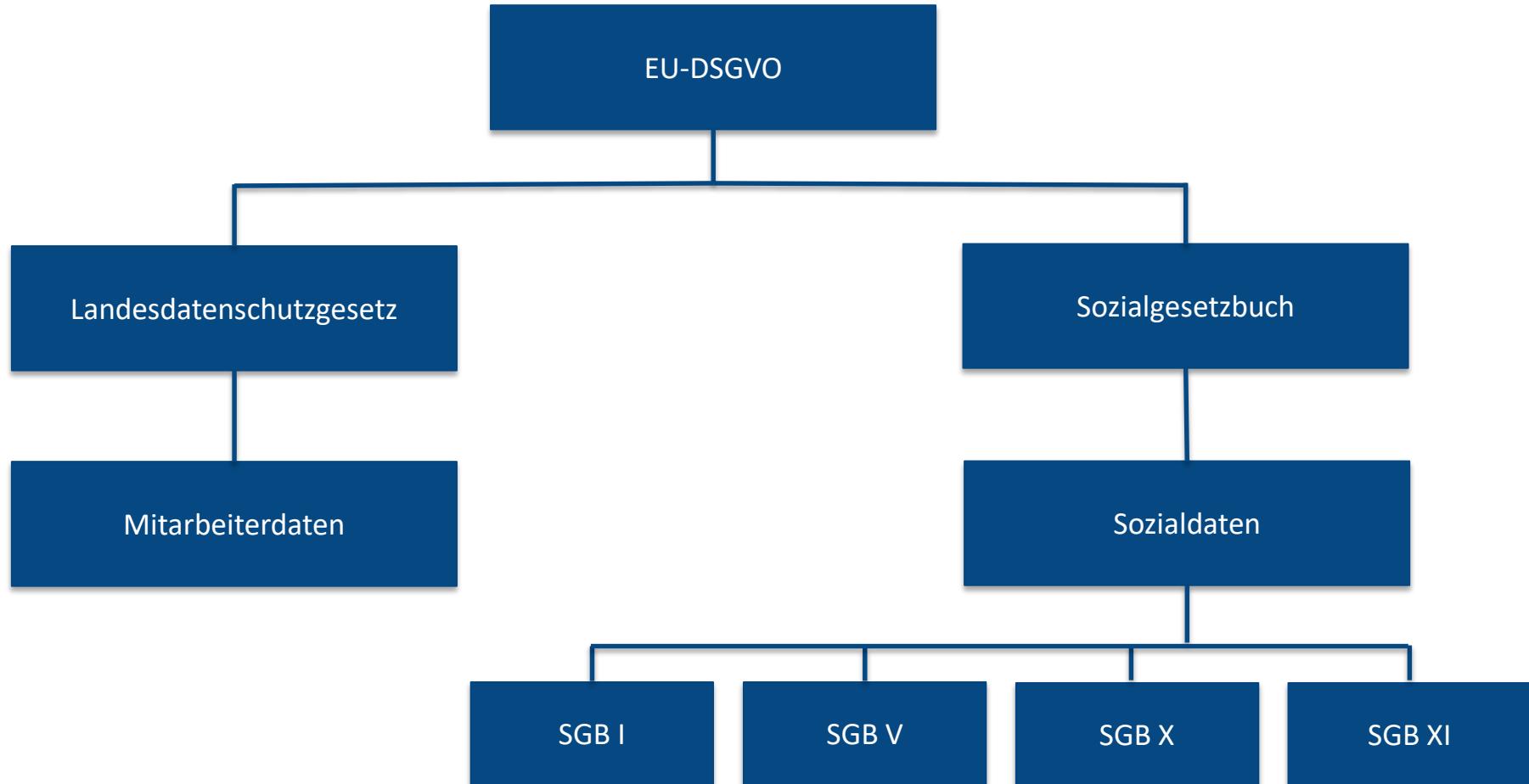
# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Grundlagen des Datenschutzes

- Eigentum der Daten
- Kein belangloses Datum
- Grundsatz der Zweckbestimmung
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Erlaubnisvorbehalt im Datenschutz
- Kein Eingriff ohne Rechtsgrundlage

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Systematik im Datenschutz



# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Sozialdaten

→ Legaldefinition, 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X

*Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.*

→ Betriebs- und Geschäftsdaten, 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X

→ Geheimnischarakter

→ Verstorbene § 35 Abs. 1 SGB I

→ Besondere Daten § 67 Abs. 12 SGB X

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die EU-DSGVO in Art. 9 versteht unter besonderen Kategorien von personenbezogener Daten

*„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ...“*

*Die Verarbeitung dieser Daten ist untersagt. Ausnahmen davon sind im Art. 9 EU-DSGVO näher geregelt.*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Anwendungsbereich

- Automatisierte/dateigebundene Verfahren
  - *Ganz oder teilweise automatisiertes Verfahren*
  - *Speicherung in einem Dateisystem Art. 2 Abs. 1 EU-DSGVO*  
*manuelle Verfahren in strukturiertem Dateisystem*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Normadressaten

- EU-DSGVO – Verantwortliche – Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO
  - *Jede natürliche Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden*
- Beschäftigte des Verantwortlichen (Art. 29 EU-DSGVO)
  - *Sozialgeheimnis*
  - *Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitsvereinbarung*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenschutzbeauftragter

→ Bestellung eines Datenschutzbeauftragten:

- *Überwachungsfunktion*
- *Beratungsfunktion*
- *Ansprechstelle:*
  - *Verschwiegenheit*
- *Schulung der Mitarbeiter/innen*
- *Weisungsunabhängigkeit bei Ausüben der Tätigkeit*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft
  - Art. 15 EUDS-GVO
- Recht auf Berichtigung
  - Art. 16 EUDS-GVO
- Recht auf Löschung
  - Art. 17 EUDS-GVO
- Recht auf Einschränkung Art. 18 EU DS-GVO der Verarbeitung

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Akteneinsicht

- Akteneinsicht
  - *Gesetzestext § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X*
- Rechtsnatur der Norm
  - *Verfahrensanspruch*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Tatbestandsvoraussetzungen

Rechtliches Interesse muss vorliegen

- Wer darf Akteneinsichtsrecht wahrnehmen
  - *Beteiligte*
    - *Versicherte/Betroffene, Bevollmächtigte, Betreuer, Beistände, Familienangehörige*
- Art, Umfang und Ort der Akteneinsicht
  - *§ 25 Abs. 5 Satz 1 SGB X*
    - *Auszüge, Kopien, Abschriften fertigen*
    - *Ausdruck zur Verfügung stellen, Dokumente am Bildschirm wiedergeben*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Identitätsfeststellung

- Wem gegenüber dürfen Angaben gemacht werden?
  - *Versicherte*
  - *Bevollmächtigte, Betreuer, Angehörige, usw.*
  - *Erwägungsgrund Nr. 64*
  - *Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer auskunftssuchenden Person zu prüfen*
  - *Anfragen nach Gutachtenversand*
  - *Beschränkung auf Mindestinformation*
  - *ggf. Datenabfrage bei Zweifel an der Identität*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Tatbestandsvoraussetzungen

### Ort der Akteneinsicht

- § 25 Abs. 4 SGB X
  - Grundsatz „vor Ort“ andere Behörde/MDK
  - Auskunft
  - Zusendung

### Umfang der Akteneinsicht

- Einschränkungen der Akteneinsicht
  - § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X
  - Entwürfe, Arbeiten zur Vorbereitung der Entscheidung

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenpanne

→ Rechtsgrundlage § 83a SGB X oder § 59 DSG NRW

→ Datenpanne

*Eine Datenpanne ist gemäß Art. 4 Nr. 12 DSGVO eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*

- *die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig*
- *oder zur unbefugten Offenlegung beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden*

*Die Datenpanne i. S. d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO, Art. 32 DSGVO ist in ihrem Anwendungsbereich umfassender Natur.*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Datenpanne

- Unverzügliche Anzeige an Vorgesetzten/Datenschutzbeauftragte
- Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde
- Leitfaden im Umgang mit einer Datenpanne
  - *Intranet*

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Verarbeitungsverzeichnis Art. 30 EU-DSGVO

- Verarbeitungsverzeichnis Art. 30 EU-DSGVO
- Der Verantwortliche muss ein Verzeichnis aller Verarbeitungsvorgänge führen

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Haftung

→ Ausgeweitete Haftung auch für immaterielle Schäden

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Zusammenkommen ist ein Beginn**

**Zusammenbleiben ist ein Fortschritt**

**Zusammenarbeiten ist ein Erfolg**